

Mitteilung des Senats vom 14. September 2021

Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42a SGB VIII

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/480 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Kinder und Jugendliche, die nach ihrer Einreise bei Elternteilen wohnen, die ihre Personensorgeberechtigung nachweisen können, werden durch das Jugendamt Bremen nicht (vorläufig) in Obhut genommen. Wird durch die mutmaßlichen Personensorgenberechtigten eine leibliche Elternschaft geltend gemacht, kann diese aber nicht belegt werden, erfolgt eine (vorläufige) Inobhutnahme bis zur Aufklärung des Sachverhalts. Dabei ist ein DNA-Gutachten zum Nachweis einer leiblichen Verwandtschaft ein geeignetes Instrument zur Klärung der angegebenen leiblichen Elternschaft. Dies kommt auch in Fällen zur Anwendung, in dem ein Familiennachzug beantragt wird, das Abstammungsverhältnis aber nicht belegt werden kann. Eine Herausnahme des Kindes durch das Jugendamt aus dem Haushalt erfolgt dabei ausschließlich, wenn eine dringende Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Es handelt sich bei dem geschilderten Verfahren um eine gesetzlich gebotene Maßnahme, die Minderjährige davor schützt, Opfer von Menschenhandel zu Ungunsten von Kindern zu werden. Bedenken von Beratungsstellen hinsichtlich dieses Vorgehens sind dem Senat nicht bekannt. Weder gegenüber der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport noch gegenüber dem Jugendamt Bremen wurden entsprechende Bedenken vorgetragen.

1. In wie vielen Fällen wurden Minderjährige durch das Jugendamt gemäß § 42a Absatz 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) oder § 42 SGB VIII in Obhut genommen?

Die Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII sowie der Inobhutnahmen gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	2016	2017	2018	2019	2020
§ 42a	1 146	719	620	472	372
§ 42	590	507	658	533	489

2. In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um neu eingereiste Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit, bei denen bei der Inobhutnahme Hinweise oder Angaben vorlagen, dass die betroffenen Minderjährigen in Bremen bei ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen lebten beziehungsweise beide Seiten dies beabsichtigten (vergleiche § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII)?

Die Anzahl der Fälle, in denen es sich um neu eingereiste ausländische Minderjährige handelte, bei denen Hinweise oder Angaben vorlagen, dass

die Minderjährigen bei ihren mutmaßlichen Eltern lebten oder dies beabsichtigten, sind (aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht der Minderjährigen) nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	gesamt
männlich	58	15	8	20	17	118
weiblich	15	16	5	15	11	62
gesamt	73	31	13	35	28	180

3. In wie vielen Fällen wurden Kinder und Jugendliche, die angaben, nach ihrer Einreise bei ihren Eltern zu wohnen, außerhalb des Haushalts eines Elternteils in der Jugendhilfe untergebracht und warum (Kindeswohlgefährdung, andere Gründe)?

In einem Fall wurde eine Minderjährige zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung kurzzeitig außerhalb des Haushalts ihrer mutmaßlichen Mutter untergebracht.

In einem weiteren Fall wurde ein Kind in Obhut genommen, das bei seiner Befragung durch das Jugendamt offenbarte, dass es sich bei dem angeblichen Kindesvater nicht um seinen Vater handelte.

4. Wie wurde in diesen Konstellationen vor der Inobhutnahme geprüft, ob eine unbegleitete Einreise vorliegt?

Eine unbegleitete Einreise im rechtlichen Sinne liegt dann vor, wenn eine ausländische minderjährige Person ohne Begleitung einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person nach Deutschland einreist und eine Zustimmung zu der Einreise durch die Personensorgeberechtigten nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.

Grundsätzlich wird durch das Jugendamt in einem ersten Schritt überprüft, ob eine erwachsene Person den jungen Menschen bei seiner Einreise begleitet hat und ob diese Person personensorge- oder erziehungsberechtigt ist. In der Regel offenbaren die jungen Menschen jedoch nicht, um welche Personen es sich hierbei handelt. Grund hierfür ist, dass die betreffenden jungen Menschen ohne Visum und damit unerlaubt eingereist sind und ihre erwachsenen Begleitpersonen keiner strafrechtlichen Verfolgung aussetzen wollen.

In einem zweiten Schritt prüft das Jugendamt, ob eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Einreise des jungen Menschen vorlag. Kann die Elternschaft und Personensorgeberechtigung der Erwachsenen, in deren Haushalt sich der junge Mensch aufhält, nicht durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden, wird den mutmaßlichen Kindeseltern durch das Jugendamt geraten, ihre leibliche Elternschaft durch einen DNA-Test bestätigen zu lassen.

Bis zum Nachweis der leiblichen Elternschaft gilt der junge Mensch als unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

5. In wie vielen dieser Fälle wurde das Ruhen der elterlichen Sorge auf Antrag des Jugendamtes gerichtlich festgestellt?

Eine Statistik hierzu wird jugendamtlich seit 2018 geführt. Seitdem hat das Amtsgericht Bremen das Ruhen der elterlichen Sorge in sechs Fällen festgestellt.

6. Welche Stelle im Jugendamt beantragt die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge oder andere gerichtliche Feststellungen, und in welcher Form wird die Amtsvormundschaft dabei beteiligt?

Der Antrag auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge wird durch das Referat Erstversorgung für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen gestellt. Der Fachdienst Amtsvormundschaften ist in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht beteiligt.

7. Welche Aussagekraft wird den Aussagen der Eltern(teile) und Kindern und den von ihnen vorgelegten Unterlagen bei der Bewertung des Sachverhaltes beigemessen?

Die Aussagekraft der Aussagen der mutmaßlichen Kindeseltern sowie der Kinder kann nur im Einzelfall bewertet werden.

8. Wie oft wurden bereits DNA-Gutachten gefordert, und welchen Anteil haben die Verfahren, in denen DNA-Gutachten gefordert wurden und werden, an allen bearbeiteten Vorgängen?

In 122 der 180 unter 2. genannten Fälle wurde ein DNA-Gutachten angefordert.

9. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit von DNA-Gutachten und der so vorgenommenen Beweisumkehrlast mit dem Vorrang des Kindeswohls, wenn eine bestehende familiäre Beziehung infrage gestellt oder vorübergehend getrennt wird?

Das Jugendamt stellt bestehende familiäre Beziehungen während der Überprüfung einer mutmaßlichen leiblichen Elternschaft nicht infrage. Eine räumliche Trennung erfolgt während der Überprüfungsphase ausschließlich, wenn eine dringende Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt.

Bestätigt das DNA-Gutachten die leibliche Elternschaft, erhalten die Elternteile den im weiteren Behördenverkehr erforderlichen Nachweis der Personensorgeberechtigung. Dieser Nachweis ist regelmäßig zu führen, wenn die Eltern/der Elternteil Anträge für das Kind stellen will oder sonstige Rechtshandlungen vornehmen muss.

10. In wie vielen der fraglichen Fälle wurde die tatsächliche Elternschaft oder Sorgeberechtigung festgestellt, und in wie vielen Fällen wurden diese Eigenschaften nicht anerkannt?

In 116 der 122 Fälle, in denen ein DNA-Gutachten erstellt wurde, konnte die leibliche Elternschaft der/des mutmaßlichen Elters bestätigt werden. In sechs der Fälle bestätigte das Gutachten die behauptete leibliche Elternschaft nicht.

11. In wie vielen Fällen wurde durch ein DNA-Gutachten die tatsächliche Elternschaft oder Sorgeberechtigung bestätigt, die vorher angezweifelt worden war?

Die Begutachtung dient der Feststellung einer leiblichen Elternschaft, die nicht durch geeignete Dokumente belegt werden kann. Dabei wird die tatsächliche Elternschaft der/des mutmaßlichen Elternteils durch das Jugendamt grundsätzlich nicht angezweifelt.

12. Wie lange war durchschnittlich die Dauer der Inobhutnahmen in der beschriebenen Konstellation (bitte für die Jahre einzeln aufschlüsseln)?

Eine Beantwortung dieser Frage ist im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich, da sie eine händische Auswertung der Akten erforderlich machen würde. In der Regel nimmt die Überprüfung der Elternschaft mittels DNA-Gutachten ein bis zwei Monate in Anspruch.

13. In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis kam es in diesem Kontext zu Anzeigen durch das Jugendamt beziehungsweise anschließend zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen vermuteter Straftaten nach dem achtzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel)?

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten werden in dem von der Staatsanwaltschaft Bremen genutzten IT-Fachverfahren statistisch nicht erfasst. Eine Beantwortung dieser Frage würde eine Einzelfallauswertung der bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahren erfordern. Mit einem vertretbaren personellen Aufwand ist dies innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Auf Nachfrage hat die Staatsanwaltschaft Bremen mitgeteilt, dass entsprechende Verfahren dort nicht erinnerlich sind.